



## Rechtschronik 2013-II und 2014

(bearbeitet von Dr. Arthur Kanonier)

### Inhalt

Übersicht .....	2
Abfall .....	3
Baurecht, Bauwesen.....	3
Energie .....	7
Gemeinderecht .....	8
Gemeindeverbände.....	16
Grundverkehr .....	16
Land- und Forstwirtschaft.....	17
Natur- und Landschaftsschutz.....	19
Ortsbild, Stadtbild .....	23
<b>Raumplanung, Raumordnung .....</b>	<b>23</b>
Tourismus .....	32
Umwelt.....	34
Verkehr, Straßen .....	36
Verwaltungsgericht .....	38
Wasser.....	39
Wohnen .....	42

## Übersicht

Der Erfassungszeitraum Juli 2013 bis Ende 2014 war durch viele Änderungen der rechtlichen Grundlagen im Raumordnungsrecht gekennzeichnet. Wesentliche Ursachen dafür waren ua. die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern und die spezifischen Änderungen in den Materiengesetzen sowie die Gemeindezusammenlegungen in der Steiermark, die eine Vielzahl von entsprechenden Kundmachungen zur Folge hatten.

Die Raumordnungsgesetze wurden – wenn überhaupt – nur geringfügig und themenspezifisch geändert. So wurden im Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz die Bestimmungen für Photovoltaikanlagen eingeführt und im steiermärkischen die Verpflichtung für die durch Zusammenlegungen neu geschaffenen Gemeinden aufgenommen, ein örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan zu erstellen. Umfangreiche Änderungen brachte die Wiener Bauordnungsnovelle 2014, durch die ua. Maßnahmen der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten, Befristungsmöglichkeiten für Bauland und Gebiete für förderbaren Wohnbau eingefügt wurde.

In der überörtlichen Raumplanung wurden als sektorale Raumordnungspläne erlassen: für Kärnten eine Photovoltaikanlagen-Verordnung, für Niederösterreich ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung und für die Steiermark ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie; Vorarlberg verordnete überörtliche Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal („Blauzone Rheintal“). Mehrere Raumordnungsprogramme für Einkaufszentren wurden in Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg erlassen.

Neue regionale Raumordnungspläne wurden in Salzburg (Regionalprogramm „Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden“, Regionalprogramm "Pinzgau", Regionalprogramm "Oberpinzgau") und in Tirol (Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal, Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung) verordnet. Planzeichenverordnungen wurden neu erlassen bzw. geändert in Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg.

2013 wurde ein Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung erlassen, in dem sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen bekennt, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten. Der umfassende Umweltschutz betrifft insbesondere Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

Auf Bundesebene und in allen Bundesländern wurden die Elektrizitätsgesetze und in den meisten Bundesländern die Natur- und Landschaftsschutzgesetze, die Wohnbauförderungsgesetze sowie die gesetzlichen Bestimmungen für IPPC-Anlagen<sup>1</sup> umfangreich geändert.

---

<sup>1</sup> Die Abkürzung „IPPC“ steht für „Integrated Pollution Prevention and Control“. Als IPPC-Anlagen werden gemäß der EU-Richtlinie 96/61 EG jene Kategorien von industriellen Anlagen verstanden, die in Anhang I genannt sind (z.B. Abwasser, Chemie, Zement, Stahl, Nahrungsmittel, Getränke, ...).

## Abfall

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992); LGBl. für NÖ Nr. 131/2013 (8240-6)

#### Steiermark

- Gesetz vom 1. Juli 2014, mit dem das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 87/2014  
*Zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze (Abfallhierarchie) gemäß § 1 hat die Landesregierung nach Anhörung des Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Steiermark), der Abfallwirtschaftsverbände (§ 14), der Wirtschaftskammer Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark und der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten einen Landes-Abfallwirtschaftsplan zu erlassen.*

### Verordnungen

---

#### Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (2. Altlastenatlas-VO- Novelle 2013); BGBl. II Nr. 438/2013
- 1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2014; BGBl. II Nr. 188/2014

#### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der die Verordnung der Landesregierung vom 29. März 2011, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird, LGBl. Nr. 29/2011, geändert wird, LGBl. für Tirol Nr. 145/2013  
*Von der Verpflichtung nach § 5 lit. a sind der Restmüll und Sperrmüll insoweit ausgenommen, als diese Abfälle zulässiger Weise in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.*

#### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Aufhebung der Abfalleinzugsbereichsverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 28/2014  
*Die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung des Einzugsbereiches für eine Abfallbeseitigungsanlage (Abfalleinzugsbereichsverordnung) tritt am 1. Jänner 2015 außer Kraft.*

## Baurecht, Bauwesen

### Gesetze

---

#### Burgenland

- Gesetz vom 17. Oktober 2013, mit dem das Gesetz vom 25. Juni 1984 über die Einhebung von Kanalabgaben geändert wird (Burgenländische Kanalabgabegesetz-Novelle 2013); LGBl. für Bgld Nr. 72/2013

#### Kärnten

- Gesetz vom 13. Juni 2013, mit dem ein Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Kärntner Bauproduktengesetz –

K-BPG) erlassen wird sowie die Kärntner Bauordnung 1996 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 46/2013

*Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen und die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖE kundgemachten Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen entsprechen und sie das CE-Kennzeichen tragen.*

- Gesetz vom 13. Dezember 2013, mit dem das Kärntner Aufzugsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 3/2014

## Niederösterreich

- Änderung NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 129/2013 (8200-22)
- Änderung NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 36/2014 (8200-23)  
*Die NÖ Bauordnung wird in 40 Punkten geändert.*
- Änderung NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013; LGBl. für NÖ Nr. 37/2014 (8204-0)

## Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2014); LGBl. für Oö. Nr. 89/2014  
*Das Oö. Bautechnikgesetz wird in 15 Punkten geändert.*

## Salzburg

- Gesetz vom 30. April 2014, mit dem das Bautechnikgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 38/2014  
*Die Landesregierung hat ua. dafür zu sorgen, dass der Öffentlichkeit regelmäßig aktualisierte Listen von Fachunternehmen oder -personen, die zur Überprüfung von Heizungsanlagen befugt sind, und von unabhängigen Sachverständigen oder Unternehmen, die zur Inspektion von Klimaanlage befugt sind, zugänglich sind.*
- Gesetz vom 1. Oktober 2014 über die Verwendbarkeit von Bauprodukten und deren Bereitstellung auf dem Markt (Salzburger Bauproduktegesetz – BauProdG); LGBl. für Slbg. Nr. 75/2014  
*Das Gesetz regelt die Verwendbarkeit sowie die Marktbereitstellung und die Marktüberwachung von Bauprodukten und trifft die zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr 305/2011 und (EG) Nr 765/2008 erforderlichen Festlegungen.*
- Gesetz vom 1. Oktober 2014, mit dem das Baupolizeigesetz 1997 und das Bautechnikgesetz geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 76/2014  
*Das Baupolizeigesetz wird in zwölf Bereichen geändert.*

## Steiermark

- Gesetz vom 2. Juli 2013, mit dem die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung sowie die Marktüberwachung von Bauprodukten geregelt wird (Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 – StBauMüG) und das Steiermärkische Baugesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 83/2013
- Gesetz vom 11. März 2014, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird (Steiermärkische Baugesetznovelle 2014); LGBl. für Stmk. Nr. 29/2014  
*Das Steiermärkische Baugesetz wird in 31 Punkten geändert.*

## Tirol

- Gesetz vom 1. Oktober 2014, mit dem das Tiroler Campinggesetz 2001 und die Tiroler Bauordnung 2011 geändert werden; LGBl. für Tirol Nr. 150/2014

## Vorarlberg

- Gesetz über Bauprodukte und deren Verwendung (Bauproduktegesetz); LGBL. für VlbG. Nr. 3/2014  
*Das Gesetz enthält Regelungen über Bauprodukte, insbesondere über deren Verwendung. Die Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten bei einem bestimmten Bauvorhaben, insbesondere die diesbezüglichen Vorschriften des Baugesetzes, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.*
- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBL. für VlbG. Nr. 11/2014  
*Für Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur solche Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen des § 15 entsprechen und deren Verwendung die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten sowie des Bauproduktegesetzes nicht entgegenstehen.*
- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBL. für VlbG. Nr. 12/2014  
*Die Bestimmungen für Ankündigungen und Werbeanlagen von Wählergruppen werden geändert.*
- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBL. für VlbG. Nr. 22/2014  
*Die Bestimmungen für eine Energieausweisdatenbank sowie der Abschnitt „Datenverwendung, Kontroll- und Informationspflichten der Landesregierung, Vorbildwirkung“ werden geändert.*

## Wien

- Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung, die Bauordnung für Wien, das Wiener Jagdgesetz und das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht geändert werden; LGBL. für Wien Nr. 46/2013  
*§ 138 Abs. 5 Wiener Bauordnung wird aufgehoben.*
- Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktegesetz 2013 – WBPg 2013); LGBL. für Wien Nr. 23/2013
- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert werden (Bauordnungsnovelle 2014); LGBL. für Wien Nr. 25/2014  
*Ua. werden Maßnahmen der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten, Befristungsmöglichkeiten für Bauland und Gebiete für förderbaren Wohnbau eingefügt.*
- Gesetz, mit dem das Wiener Garagengesetz 2008 geändert wird; LGBL. für Wien Nr. 26/2014

## Verordnungen

---

### Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2014, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Hermagor auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung); LGBL. für Ktn. Nr. 16/2014

### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997); LGBL. für NÖ Nr. 52/2013 (8200/7-7)
- Änderung der NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008 (NÖ GEEV 2008); LGBL. für NÖ Nr. 63/2013 (8201/17-2)  
*Die NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung wird in 24 Punkten geändert.*
- Änderung NÖ Bau-Übertragungsverordnung; LGBL. für NÖ Nr. 22/2014 (1090/2-19)

## Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 85/2013
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 28/2014
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 100/2014

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. Oktober 2013, mit der die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Hallein – Tennengau, die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Hallein, die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachgau, die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Salzburg-Umgebung, die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk St Johann im Pongau – Pongau, die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk St Johann im Pongau, die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Tamsweg – Lungau, die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Tamsweg, die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Zell am See – Pinzgau und die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Zell am See geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 72/2013
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. August 2014 über die energetischen Anforderungen an Bauten sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (Bautechnikverordnung-Energie – BTV-E); LGBl. für Slbg. Nr. 59/2014  
*Für die Energieeinsparung und den Wärmeschutz von Bauten oder Teilen davon, die nach ihrem Verwendungszweck unter Einsatz von Energie konditioniert werden, gelten die allgemeinen Bestimmungen und Anforderungen gemäß den Pkt 1, 3 sowie 5 bis 12 der Richtlinie 6 des Österreichischen Institutes für Bautechnik vom Oktober 2011 (OIB-Richtlinie 6), soweit zu den Anforderungen in den §§ 2 und 3 nicht Sondervorschriften getroffen sind.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. November 2013, mit der die Bau-Übertragungsverordnung 2013 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 136/2013

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2013, mit der die Technischen Bauvorschriften 2008 geändert werden; LGBl. für Tirol Nr. 78/2013  
*Die Technischen Bauvorschriften 2008 werden in 29 Punkten geändert.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 20/2014
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 53/2014  
*Neue Gebäude, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird, sind als Niedrigenergiegebäude (§ 1 Abs. 1 lit. c) zu errichten. Die Errichtung von Gebäuden und die größere Renovierung von Gebäuden sind nur zulässig, wenn der Energiebedarf zumindest teilweise durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Das Land und die Gemeinden sollen ein Inventar der in ihrem Eigentum stehenden oder von ihnen genutzten Gebäude, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird, erstellen, eine Bestandsanalyse zum energetischen Zustand dieser Gebäude durchführen, die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude dokumentieren, den Energieverbrauch, der bei der Nutzung dieser*

*Gebäude erfolgt, laufend beobachten (Energie-Monitoring) und das Potential zur Verbesserung der Energieeffizienz erheben.*

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Baueingabeverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 54/2014  
*Die Landesregierung hat eine Liste der qualifizierten Personen, die Energieausweise erstellen, der Öffentlichkeit auf geeignete Weise (z.B. im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg) zur Verfügung zu stellen. Diese Liste ist regelmäßig zu aktualisieren.*

## Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes 2008; LGBl. für Wien Nr. 27/2014  
*Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz 12.000 Euro.*

## **Kundmachungen**

---

### Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. September 2013 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung; LGBl. für Bgld Nr. 43/2013  
*Zur Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bauwesen ist ein Österreichisches Institut für Bautechnik als gemeinnütziger Verein einzurichten.*

### Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die Aufhebung einer Wortfolge in § 26 Abs. 1 lit. c des Baugesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 17/2014  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 27. Februar 2014, G 98/2013, entschieden: In § 26 Abs. 1 lit. c des Vorarlberger Baugesetzes vom 13. Dezember 2001, LGBl. Nr. 52, in der Fassung LGBl. Nr. 32/2009, wird die Wortfolge „ , soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist“ als verfassungswidrig aufgehoben.*

## **Energie**

### **Gesetze**

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 174/2013

#### Burgenland

- Gesetz vom 3. Juli 2014, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld EIWG 2006, LGBl. Nr. 59, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 33/2014  
*In § 2 Abs. 1 Z 18 wird nach dem Wort „Erdwärme“ die Wortfolge „aerothermische Energie, hydrothermische Energie,“ eingefügt.*

#### Kärnten

- Gesetz vom 30. Oktober 2014, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 56/2014  
*Das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 wird in 35 Punkten geändert.*

## Niederösterreich

- Änderung NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005); LGBl. für NÖ Nr. 103/2013 (7800-5)  
*Das NÖ Elektrizitätswesengesetz wird in 43 Punkten geändert.*
- Änderung NÖ Starkstromwegegesetz; LGBl. für NÖ Nr. 104/2013 (7810-4)

## Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 und das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 20/2014  
*Das Land Oberösterreich ist verpflichtet, Informationen über die Nettovorteile, Kosten und Energieeffizienz von Anlagen und Systemen für die Nutzung von Wärme, Kälte und Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen bereitzustellen.*
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wird (Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz-Novelle 2014 - Oö. ElWOG-Novelle 2014); LGBl. für Oö. Nr. 103/2014  
*Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz wird in 32 Punkten geändert.*

## Salzburg

- Gesetz vom 1. Oktober 2014, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 73/2014  
*Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz wird in 15 Bereichen geändert.*

## Steiermark

- Gesetz vom 8. April 2014, mit dem das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 45/2014  
*Das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz wird in 21 Punkten geändert.*

## Tirol

- Gesetz vom 1. Oktober 2014, mit dem das Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 148/2014  
*Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Im Übrigen ist die Landesregierung Behörde im Sinn dieses Gesetzes.*

## Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 38/2014  
*Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz wird in 16 Punkten geändert.*

## Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 51/2014  
*Das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz wird in 55 Punkten geändert.*

## Gemeinderecht

### Gesetze

---

## Niederösterreich

- Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973); LGBl. für NÖ Nr. 60/2013 (1000-22)



- Änderung Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden; LGBl. für NÖ Nr. 5/2014 (1030-96)  
*Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge “durch Landesgesetz” durch die Wortfolge “aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in jeder betroffenen Gemeinde durch Verordnung der Landesregierung” ersetzt.*
- Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973); LGBl. für NÖ Nr. 39/2014 (1000-23)

## Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 43/2014  
*Gebietsänderungen, ausgenommen solche nach § 6 Abs. 2 und § 8, dürfen nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden.*

## Steiermark

- Gesetz vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG); LGBl. für Stmk. Nr. 31/2014  
*Ziel der Reform der gemeindlichen Strukturen im Land Steiermark ist die Stärkung der zukünftigen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur sachgerechten und qualitätsvollen Erfüllung der eigenen und übertragenen Aufgaben und Funktionen zum Wohle der Bevölkerung. Die Strukturreform soll wirtschaftliche und leistungsfähige Gemeinden schaffen, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ohne Haushaltsabgang zu erfüllen. Die Reform der gemeindlichen Strukturen soll auch entsprechende raumordnungs- und verkehrspolitische Maßnahmen ermöglichen, die eine bessere Nutzung der vorhandenen Fläche für den Siedlungsraum und die wirtschaftliche Entwicklung gewährleisten. Bestehende Siedlungsverflechtungen sollen sich in den verwaltungsmäßigen Strukturen der Gemeinden widerspiegeln. Daneben sollen auch die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere naturräumliche und kulturelle Verhältnisse, wie auch historische Verbundenheiten sowie lokales Handeln für das Gemeinwohl und Ausüben von Ehrenämtern berücksichtigt werden.*

## Steiermark

- Gesetz vom 25. November 2014, mit dem die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 131/2014  
*Die Einwohnerzahl der aufgrund einer Vereinigung gemäß § 8 entstandenen neuen Gemeinde, ergibt sich aus der Zusammenrechnung der gemäß Abs. 2 bestimmten Einwohnerzahlen der bisherigen Gemeinden. Gemeinden, die untereinander räumlich-funktionell verbunden sind, können sich zur Abstimmung ihrer Entwicklung und zur Planung einer effizienten gemeinsamen Besorgung kommunaler Aufgaben zu Kleinregionen zusammenschließen. Eine Kleinregion hat zumindest aus zwei Gemeinden zu bestehen. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu mehreren Kleinregionen ist nicht zulässig.*

## Verordnungen

---

### Salzburg

- Verordnung betreffend die Weiterausübung der Funktion der Berufungsbehörde durch Organe bestimmter Gemeinden im Land Salzburg (Gemeinde- Instanzenzug-Verordnung) ; LGBl. für Slbg. Nr. 72/2014  
*Es wird festgestellt, dass die Gemeindevertretungen der im § 2 Abs 1 nicht genannten Gemeinden des Landes Salzburg bis 30. Juni 2014 jeweils beschlossen haben, die Funktion als Berufungsbehörde in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde weiter auszuüben, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.*

## Kundmachungen

---

### Niederösterreich

- Kundmachung über die teilweise Aufhebung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Bad Großpertholz; LGBl. für NÖ Nr. 41/2013 (8201/21-0)  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis 19. Juni 2013, V 2/2013-12, V 3/2013-12, den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bad Großpertholz in der Fassung der "Verordnung B" des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Großpertholz vom 18. Februar 2009 soweit er für einen Teil des Grundstücks 409/2, KG Karlstift, die Widmung "Bauland- Sondergebiet-Vereinshaus" festlegt, als gesetzwidrig aufgehoben.*

### Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplans des Gemeinderats der Stadtgemeinde Bad Leonfelden; LGBl. für Oö. Nr. 86/2013  
*Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Bad Leonfelden, beschlossen vom Gemeinderat am 2. April 2009, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 18. Mai 2009, wird in folgendem Umfang als gesetzwidrig aufgehoben: Örtlicher Entwicklungskonzeptteil (Funktionsplan), soweit darin für die Grundstücke Nr. 47/1 und 47/2 die Widmung "Grünzug - Trenngrün oder Parkanlagen" ausgewiesen wird; Flächenwidmungsteil, soweit darin für die Grundstücke Nr. 47/1 und 47/2 die Widmung "Grünland - Parkanlage" ausgewiesen wird.*

### Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplans und die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 62 des Gemeinderats der Marktgemeinde Altenberg; LGBl. für Oö. Nr. 82/2014  
*Der VfGH hat mit dem am 13. Oktober 2014 zugestellten Erkenntnis vom 26. September 2014, V 57-59/2014-10, gemäß Art. 139 B-VG zu Recht erkannt: Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Altenberg wird in beschriebenen Umfang als gesetzwidrig aufgehoben.*
- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplans Nr. 3 der Gemeinde Adlwang; LGBl. für Oö. Nr. 95/2014  
*Der VfGH hat mit dem am 4. November 2014 zugestellten Erkenntnis vom 7. Oktober 2014, GZ V 42-43/2014-10, den Flächenwidmungsplan Nr. 3 der Gemeinde Adlwang, beschlossen vom Gemeinderat am 15. November 2005 in folgendem Umfang als gesetzwidrig aufgehoben: als "Siedlungs- und Freiraumkonzept" bezeichneter Plan im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 zur Gänze und Widmung "Bauland-Wohngebiet" für das Grundstück Nr. 378/4, KG Emsenhub.*

### Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Anger und der Gemeinden Baierdorf bei Anger, Feistritz bei Anger und Naintsch, alle politischer Bezirk Weiz; LGBl. für Stmk. Nr. 91/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2013 über die Vereinigung der Gemeinde Aich und der Gemeinde Gössenbergraben, beide politischer Bezirk Liezen; LGBl. für Stmk. Nr. 92/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinden Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns, beide politischer Bezirk Liezen; LGBl. für Stmk. Nr. 93/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Edelstauden, Frannach und Pirching am Traubenberg, sämtliche politischer Bezirk Südoststeiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 94/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark und der Gemeinden Eppenstein, Maria Buch-Feistritz und Reisstraße, alle politischer Bezirk Murau; LGBl. für Stmk. Nr. 95/2013

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Gamlitz und der Gemeinde Sulztal an der Weinstraße, beide politischer Bezirk Leibnitz; LGBl. für Stmk. Nr. 96/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg und der Gemeinde Radkersburg Umgebung, beide politischer Bezirk Südoststeiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 97/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Greisdorf, Gundersdorf und Sankt Stefan ob Stainz, alle politischer Bezirk Deutschlandsberg; LGBl. für Stmk. Nr. 98/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Mureck und der Gemeinden Eichfeld und Gosdorf, alle politischer Bezirk Südoststeiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 99/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Deutsch Goritz und Ratschendorf, beide politischer Bezirk Südoststeiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 100/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Oktober 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Bärnbach und der Gemeinde Piberegg, beide politischer Bezirk Voitsberg; LGBl. für Stmk. Nr. 101/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Ehrenhausen und der Gemeinden Berghausen, Ratsch an der Weinstraße und Retznei, alle politischer Bezirk Leibnitz; LGBl. für Stmk. Nr. 102/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Krakaudorf, Krakauhintermühlen und Krakauschatten, alle politischer Bezirk Murau; LGBl. für Stmk. Nr. 114/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Ranten und Rinegg, beide politischer Bezirk Murau; LGBl. für Stmk. Nr. 115/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Michaelerberg und Pruggern, beide politischer Bezirk Liezen; LGBl. für Stmk. Nr. 116/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Judenburg und der Gemeinden Oberweg und Reifling, alle politischer Bezirk Murtal; LGBl. für Stmk. Nr. 117/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Gutenberg an der Raabklamm und Stenzengreith, beide politischer Bezirk Weiz; LGBl. für Stmk. Nr. 118/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Gutenberg an der Raabklamm und Stenzengreith, beide politischer Bezirk Weiz; LGBl. für Stmk. Nr. 119/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Feistritz bei Knittelfeld und Sankt Marein bei Knittelfeld, beide politischer Bezirk Murtal; LGBl. für Stmk. Nr. 120/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Mariazell und der Gemeinden Gußwerk, Halltal und Sankt Sebastian, alle politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag; LGBl. für Stmk. Nr. 121/2013

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Gaishorn am See und der Gemeinde Treglwang, beide politischer Bezirk Liezen; LGBl. für Stmk. Nr. 122/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental und der Gemeinde Glojach, beide politischer Bezirk Südoststeiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 123/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Öblarn und der Gemeinde Niederöblarn, beide politischer Bezirk Liezen; LGBl. für Stmk. Nr. 124/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Edelschrott und der Gemeinde Modriach, beide politischer Bezirk Voitsberg; LGBl. für Stmk. Nr. 125/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Gallmannsegg, Kainach bei Voitsberg und Kohlschwarz, alle politischer Bezirk Voitsberg; LGBl. für Stmk. Nr. 126/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Anna am Aigen und der Gemeinde Frutten-Gießelsdorf, beide politischer Bezirk Südoststeiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 127/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Sankt Georgen ob Murau und St. Ruprecht-Falkendorf, beide politischer Bezirk Murau; LGBl. für Stmk. Nr. 128/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Straden und der Gemeinden Hof bei Straden, Krusdorf und Stainz bei Straden, alle politischer Bezirk Südoststeiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 129/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Stainach und der Gemeinde Pürgg-Trautenfels, beide politischer Bezirk Liezen; LGBl. für Stmk. Nr. 130/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Lambrecht und der Gemeinde Sankt Blasen, beide politischer Bezirk Murau; LGBl. für Stmk. Nr. 131/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Riegersburg und der Gemeinden Breitenfeld an der Rittschein, Kornberg bei Riegersburg und Lödersdorf, alle politischer Bezirk Südoststeiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 132/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Großhart, Hartl und Tiefenbach bei Kaindorf, alle politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld; LGBl. für Stmk. Nr. 133/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Oberwölz Stadt und der Gemeinden Oberwölz Umgebung, Schönberg-Lachtal und Winklern bei Oberwölz, alle politischer Bezirk Murau; LGBl. für Stmk. Nr. 134/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. November 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Gleisdorf und der Gemeinden Labuch, Laßnitzthal, Nitscha und Ungerdorf, alle politischer Bezirk Weiz; LGBl. für Stmk. Nr. 140/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Pöls und der Gemeinde Oberkurzheim, beide politischer Bezirk Murtal; LGBl. für Stmk. Nr. 141/2013

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Groß Sankt Florian und der Gemeinde Unterbergla, beide politischer Bezirk Deutschlandsberg; LGBl. für Stmk. Nr. 142/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. November 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Rohr bei Hartberg und Wörth an der Lafnitz, beide politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld; LGBl. für Stmk. Nr. 143/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. November 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Knittelfeld und der Gemeinde Apfelberg, beide politischer Bezirk Murtal; LGBl. für Stmk. Nr. 144/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. November 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Feldbach und der Gemeinden Auersbach, Gniebing-Weissenbach, Gossendorf, Leitersdorf im Raabtal, Mühldorf bei Feldbach und Raabau, alle politischer Bezirk Südoststeiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 145/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz und der Gemeinden Altenberg an der Rax, Kapellen und Mürzsteg, alle politischer Bezirk Bruck- Mürzzuschlag; LGBl. für Stmk. Nr. 148/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Obdach und der Gemeinden Amering, Sankt Anna am Lavantegg und Sankt Wolfgang-Kienberg, alle politischer Bezirk Murtal; LGBl. für Stmk. Nr. 149/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Vorau und der Gemeinden Puchegg, Riegersberg, Schachen bei Vorau und Vornholz, alle politischer Bezirk Hartberg- Fürstenfeld; LGBl. für Stmk. Nr. 150/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Irdning und der Gemeinden Donnersbach und Donnersbachwald, alle politischer Bezirk Liezen; LGBl. für Stmk. Nr. 151/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Frohnleiten und der Gemeinden Röthelstein und Schrems bei Frohnleiten, alle politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 152/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Kaindorf und der Gemeinden Dienersdorf und Hofkirchen bei Hartberg, alle politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld; LGBl. für Stmk. Nr. 153/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Leutschach und der Gemeinden Eichberg-Trautenburg, Glanz an der Weinstraße und Schloßberg, alle politischer Bezirk Leibnitz; LGBl. für Stmk. Nr. 154/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Wies und der Gemeinde Sulmeck-Greith, beide politischer Bezirk Deutschlandsberg; LGBl. für Stmk. Nr. 155/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Pirka und Seiersberg, beide politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 160/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Hitzendorf und der Gemeinden Attendorf und Rohrbach-Steinberg, alle politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 161/2013

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Hainersdorf und Großwilfersdorf, beide politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld; LGBl. für Stmk. Nr. 162/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal und der Gemeinde Frauenberg, beide politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag; LGBl. für Stmk. Nr. 163/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und der Marktgemeinde Oberaich, beide politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag; LGBl. für Stmk. Nr. 164/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Dezember 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Murau und der Gemeinden Laßnitz bei Murau, Stolzalpe und Triebendorf, alle politischer Bezirk Murau; LGBl. für Stmk. Nr. 170/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg und der Gemeinde Stambach, beide politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld; LGBl. für Stmk. Nr. 171/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Maria Lankowitz und der Gemeinden Gößnitz und Salla, alle politischer Bezirk Voitsberg; LGBl. für Stmk. Nr. 172/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen und der Gemeinde Sankt Ulrich am Waasen, beide politischer Bezirk Leibnitz; LGBl. für Stmk. Nr. 173/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Gersdorf an der Feistritz und Oberrettenbach beide politischer Bezirk Weiz; LGBl. für Stmk. Nr. 184/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Deutschfeistritz und der Gemeinde Großstübing, beide politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 185/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Bad Gleichenberg, Bairisch-Kölldorf, Merkendorf und Trautmannsdorf in Oststeiermark, alle politischer Bezirk Südost-steiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 186/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Edelsgrub, Langedg bei Graz und Nestelbach bei Graz, alle politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 187/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Dobl und der Gemeinde Zwaring-Pöls, beide politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 188/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Geistthal und Södingberg, beide politischer Bezirk Voitsberg; LGBl. für Stmk. Nr. 189/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Scheifling und der Gemeinde Sankt Lorenzen bei Scheifling, beide politischer Bezirk Murau; LGBl. für Stmk. Nr. 190/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Mitterberg und Sankt Martin am Grimming, beide politischer Bezirk Liezen; LGBl. für Stmk. Nr. 191/2013

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. März 2014, mit der die Kundmachung über die Vereinigung der Marktgemeinde Scheifling und der Gemeinde Sankt Lorenzen bei Scheifling, beide politischer Bezirk Murau, geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 41/2014
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. März 2014 über die Vereinigung der Gemeinde Sankt Johann-Köppling und der Gemeinde Söding, beide politischer Bezirk Voitsberg; LGBl. für Stmk. Nr. 42/2014
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. März 2014, mit der die Kundmachung über die Vereinigung der Marktgemeinde Pöls und der Gemeinde Oberkurzheim, beide politischer Bezirk Murtal, geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 43/2014
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. März 2014, mit der die Kundmachung über die Vereinigung der Gemeinden Großhart, Hartl und Tiefenbach bei Kaindorf, alle Bezirk Hartberg-Fürstenfeld geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 44/2014
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Veit am Vogau und der Gemeinde Sankt Nikolai ob Draßling, beide politischer Bezirk Leibnitz, und der Gemeinde Weinburg am Saßbach, politischer Bezirk Südoststeiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 72/2014
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Blaindorf, Kaibing, Sankt Johann bei Herberstein und Siegersdorf bei Herberstein, alle politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, und der Gemeinde Hirnsdorf, politischer Bezirk Weiz; LGBl. für Stmk. Nr. 73/2014
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 03. Oktober 2013 über die Vereinigung der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm, politischer Bezirk Weiz, und der Gemeinden Tulwitz und Tyrnau, beide politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 74/2014
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 03. Oktober 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Wolfsberg im Schwarzautal und der Gemeinden Breitenfeld am Tannenriegel, Hainsdorf im Schwarzautal, alle politischer Bezirk Leibnitz, und der Gemeinden Mittellabill und Schwarzau im Schwarzautal, beide politischer Bezirk Südoststeiermark; LGBl. für Stmk. Nr. 75/2014

## Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 14. Jänner 2014 betreffend die Feststellung jeweils einer Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hall in Tirol als gesetzwidrig durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 2/2014  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 2013, V 39-40/2013-13, zu Recht erkannt: Der „Verordnungsplan“ des örtlichen Raumordnungskonzepts der Stadtgemeinde Hall in Tirol, beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol am 6. Oktober 1999, war, soweit dieser für jene Fläche, die südlich der Entwicklungssignatur mit dem Zähler „F5“ und nördlich der Entwicklungssignatur mit dem Zähler „M2“ liegt, die Festlegung „FE“ („Freihalteflächen – Erholungsräume“) traf, gesetzwidrig. Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hall in Tirol, beschlossen vom Gemeinderat am 27. September 2000, war, soweit dieser für das Grundstück südöstlich der Kreuzung Alte Landstraße – Brixnerstraße die Festlegung „SGr“ („Sonderflächen – Grünanlage“) traf, gesetzwidrig.*

## Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung einer Widmung im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hörbranz durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 43/2014  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 23. Juni 2014, V 70/2013, den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hörbranz in der Fassung der 76. Änderung soweit er sich auf die von der 76. Änderung erfassten Flächen bezieht, als gesetzwidrig aufgehoben.*

## Gemeindeverbände

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 62/2013 (1600-6)

#### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindeverbände-gesetz und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 42/2014

*Zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung ihrer Angelegenheiten können Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbaren. Die Vereinbarung hat insbesondere nähere Bestimmungen über den Sitz, die Bezeichnung, die Geschäftsführung, das Verhältnis der Beteiligung am Aufwand und die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zu enthalten. Eine Verwaltungsgemeinschaft hat keine Rechtspersönlichkeit. Der selbständige Bestand der Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe werden durch die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt.*

#### Salzburg

- Gesetz vom 30. Oktober 2013, mit dem das Salzburger Gemeindeverbände-gesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 88/2013

*Gemeindeverbände können zur Besorgung von Angelegenheiten sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereichs gebildet werden.*

### Verordnungen

---

#### Niederösterreich

- Änderung NÖ Gemeindeverbände-verordnung; LGBl. für NÖ Nr. 20/2014 (1600/2-56)
- Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbände-verordnung; LGBl. für NÖ Nr. 106/2014 (1600/2-57)

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Urfahr-Umgebung über die Bildung eines Gemeindeverbands zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Urfahr-West genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 93/2013
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden der politischen Bezirke Linz-Land und Steyr-Land sowie der Stadt Steyr über die Bildung des Gemeindeverbands "Powerregion Enns-Steyr" genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 109/2014

#### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung betreffend die Genehmigung einer Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Personennahverkehr Blumenegg-Walgau; LGBl. für VlbG. Nr. 70/2014

## Grundverkehr

### Gesetze

---

#### Burgenland

- Gesetz vom 5. Juni 2014, mit dem das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 26/2014



## Niederösterreich

- Änderung der NÖ Grundverkehrsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 39/2013 (6800/1-2)
- Änderung der NÖ Grundverkehrsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 154/2013 (6800/1-3)
- Änderung NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007); LGBl. für NÖ Nr. 75/2014 (6800-5)

*Liegt die vertragsgegenständliche Liegenschaft in zwei oder mehreren Sprengeln, so richtet sich die Zuständigkeit danach, in welchem Sprengel sich die Liegenschaft zum Großteil im Landesgebiet befindet.*

## Salzburg

- Gesetz vom 17. Dezember 2014, mit dem das Grundverkehrsgesetz 2001 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 91/2014

*Vorbehaltlich des Abs 2a sind auf Rechtsgeschäfte, die vor dem 1. November 2012 abgeschlossen worden sind, weiterhin die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen anzuwenden.*

## Steiermark

- Gesetz vom 16. Dezember 2014, mit dem das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz geändert wird (10. Stmk. Grundverkehrsgesetz-Novelle); LGBl. für Stmk Nr. 155/2014

*Die Bestimmungen über Vorbehaltsgemeinden, in denen Beschränkungszonen für Zweitwohnsitze gemäß § 30 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes festgelegt sind, werden geändert.*

## Verordnungen

---

### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013 über die Aufhebung der Verordnung über die Geschäftsordnung der Grundverkehrskommissionen; LGBl. für Tirol Nr. 155/2013
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013 über die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung der Vergütungen für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen; LGBl. für Tirol Nr. 156/2013

## Land- und Forstwirtschaft

### Gesetze

---

#### Burgenland

- Gesetz vom 5. Juni 2014, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Land Burgenland aufgehoben wird; LGBl. für Bgld Nr. 25/2014
- Gesetz vom 23. Oktober 2014, mit dem das Weinbaugesetz 2001 geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 46/2014

*Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Verordnung Weinbaurieden, welche in Riede und Subriede unterteilt werden können, zu bezeichnen. Die Abgrenzung der Weinbaurieden hat nach Gemeinden und nach Grundstücken anhand eines Planes zu erfolgen.*

#### Kärnten

- Gesetz vom 19. Juli 2013, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 60/2013

*Rechtliche Voraussetzung für die Einleitung eines Einzelteilungsverfahrens auf Antrag ist, dass sich im Falle der beantragten Auflösung der Gemeinschaft durch Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum die Mehrheit der gemeinschaftlich Nutzungsberechtigten, welche mehr als die Hälfte der Nutzungen, bzw. bei Waldgrundstücken mehr als zwei Drittel der Nutzungen bisher bezogen hat, hierfür erklärt.*

- Gesetz vom 27. November 2014, mit dem das Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 63/2014  
*Die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungart Wald aufweisen, ist verboten, wenn durch die Teilung Grundflächen mit der Benützungart Wald betroffen sind und Grundstücke entstehen, auf denen die Waldfläche das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß unterschreitet (§ 15 Abs. 1 Forstgesetz 1975).*

## Niederösterreich

- Änderung Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich; LGBl. für NÖ Nr. 126/2013 (6630-2)  
*Das Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich wird in 22 Punkten geändert.*
- Änderung NÖ Feldschutzgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 151/2013 (6120-2)

## Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2014); LGBl. für Oö. Nr. 3/2014

## Salzburg

- Gesetz vom 29. Oktober 2014, mit dem das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 80/2014  
*Über Beschwerden gegen Bescheide der Agrarbehörde und über Beschwerden wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Agrarbehörde in Verfahren nach diesem Gesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten.*

## Steiermark

- Gesetz vom 15. Oktober 2013, mit dem das Steiermärkische Zusammenlegungsgesetz 1982, das Steiermärkische Agrargemeinschaftengesetz 1985, das Steiermärkische Einforstungs-Landesgesetz 1983, das Steiermärkische Almschutzgesetz 1984, das Steiermärkische Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1969 und das Steiermärkische Agrarbezirksbehördengesetz 2003 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 139/2013  
*Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht werden eingefügt.*

## Tirol

- Gesetz vom 14. Mai 2014, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 70/2014  
*Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz wird in 46 Punkten geändert.*

## Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren; LGBl. für VlbG. Nr. 61/2013  
*Niemand darf ungebührlicherweise störenden Lärm erregen. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung auf Lärmerregungen, die anderen bestimmten Verwaltungsgebieten, wie insbesondere dem Bauwesen, den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, dem Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt sowie der Schifffahrt oder dem Kraftfahrwesen zuzuordnen sind.*

## Verordnungen

---

### Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Februar 2014, mit der die Verordnung über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 8/2014

## Gesetze

---

### Kärnten

- Gesetz vom 3. Oktober 2013, mit dem das Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz und das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz geändert werden; LGBl. für Ktn Nr. 74/2013  
*Mit 1. Jänner 2013 gehen alle Rechte und Pflichten des Nationalparkfonds – Nationalpark Nockberge auf den Biosphärenparkfonds Nockberge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.*

### Niederösterreich

- Änderung NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000); LGBl. für NÖ Nr. 78/2013 (5500-11)  
*Das NÖ Naturschutzgesetz wird in 12 Punkten geändert.*
- Änderung NÖ Nationalparkgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 79/2013 (5505-3)  
*Im § 18 Abs. 1 Z. 2 entfällt die Wortfolge „in Bescheiden“.*
- Änderung NÖ Höhlenschutzgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 80/2013 (5510-6)
- Änderung NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007; LGBl. für NÖ Nr. 124/2013 (3630-1)  
*Abgabenbehörde ist die Landesregierung.*

### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert wird (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014); LGBl. für Oö. Nr. 35/2014  
*Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz wird in 66 Punkten geändert.*
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 92/2014

### Steiermark

- Gesetz vom 13. Mai 2014, mit dem das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 55/2014  
*In einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 13 Abs. 1) sind bis zur Erklärung zum Europaschutzgebiet gemäß § 13a Abs. 1 alle Handlungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Dasselbe gilt für Gebiete, die der Europäischen Kommission gegenüber gemeldet und gemäß Abs. 3 bekannt gemacht wurden, aber noch nicht als Teil des Netzes „NATURA 2000“ (§ 13 Abs. 1) festgelegt worden sind.*

### Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung; LGBl. für VlbG. Nr. 9/2014  
*Die Bestimmungen für Werbeanlagen und Ankündigungen von Wählergruppen werden geändert.*

## Verordnungen

---

### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. November 2013, mit der Teile der Bezirke Oberwart und Güssing zum „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ erklärt werden; LGBl. für Bgld Nr. 63/2013  
*Die Landesregierung kann im Einzelfall Pläne und Projekte bewilligen, wenn im Zuge einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 22e NG 1990 festgestellt wird, dass diese das „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele*

*maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen werden.*

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. November 2013, mit der Teile der Katastralgemeinde Leithaprodersdorf zum „Europaschutzgebiet Fronwiesen und Johannesbach“ erklärt werden; LGBl. für Bgld Nr. 64/2013  
*Die Landesregierung hat entsprechende Maßnahmen zu setzen, um einen günstigen Erhaltungszustand der in § 4 aufgelisteten Lebensraumtypen und Arten zu bewahren, zu entwickeln oder gegebenenfalls wiederherzustellen. Die näheren Ausführungen sind im Managementplan gemäß § 22c Abs. 3 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes festzulegen. Die Landesregierung kann zur Umsetzung der Maßnahmen auch Vereinbarungen abschließen und/oder Förderungen gewähren (§ 4 Abs. 3 NG 1990).*
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. November 2013, mit der Teile der Bezirke Oberpullendorf und Oberwart zum „Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz“ erklärt werden; LGBl. für Bgld Nr. 65/2013  
*Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß § 4.*
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. November 2013, mit der Teile der KG Stoob zum „Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob“ erklärt werden; LGBl. für Bgld Nr. 69/2013  
*Schutzgegenstand ist die naturräumliche Ausstattung des Landschaftsschutzgebietes mit seiner typischen, traditionell geprägten Kulturlandschaft, insbesondere Streuobstwiesen, Wiesen, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Hangterrassen, Raine, Terrassenböschungen, Gräben und Hohlwege.*
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2013, mit der Teile des Bezirkes Mattersburg zum „Europaschutzgebiet Mattersburger Hügelland“ erklärt werden; LGBl. für Bgld Nr. 90/2013  
*Teile des Gebietes der Katastralgemeinden Draßburg, Forchtenstein, Loipersbach im Burgenland, Loipersbach-Kogel, Marz, Mattersburg, Neustift an der Rosalia, Pöttelsdorf, Pöttsching, Rohrbach bei Mattersburg, Schattendorf, Siegraben, Walbersdorf, Wiesen und Zemendorf werden zum „Europaschutzgebiet Mattersburger Hügelland“ erklärt.*

## Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 3. Dezember 2013, Zahl: 08-NAT-2022/2004 (032/2013), mit der der Flussabschnitt zwischen der Blaiken-Lavantbrücke in der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal und der Drau bei Lavamünd im Bereich Kraftwerk Koralpe, zum Europaschutzgebiet „Untere Lavant“ erklärt wird; LGBl. für Ktn Nr. 80/2013  
*Das Schutzziel ist die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließstrecke und eine bessere Anbindung der Auwaldflächen an den Fluss und eines intakten Auen-Ökosystems mit Sicherung der gewässerspezifischen Biotopkomplexe, Erhaltung der Überschwemmungsdynamik und Naturruhezonen, Anlage von Pufferzonen, Verbesserung der Habitatstrukturen und Schaffen bzw. Erhaltung von Korridoren.*
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zl. 08-NAT-2002/2004 (017/2013), mit der die Verordnung, mit der das Gebiet des Völkermarkter Stausees zum Europaschutzgebiet erklärt wird, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 4/2014
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Mai 2014, Zl. 08-NATP-309/2012(020/2014), mit der die bisherigen Landschaftsschutzgebiete „Pirkdorfer See“ und „Pirker See“ samt Erweiterung zu einem einheitlichen Landschaftsschutzgebiet „Pirkdorfer See“ erklärt werden; LGBl. für Ktn. Nr. 26/2014  
*Diese Verordnung dient der Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und des Erholungswertes des Schutzgebietes, welches für die Bevölkerung oder den Tourismus besondere Bedeutung hat. Durch die Unterschutzstellung soll das Landschaftsbild sowie der typische Landschaftscharakter erhalten bleiben und insbesondere Landschaftsschäden verhindert oder behoben werden. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Bevölkerung zum Zwecke der Erholung oder den Tourismus soll gewahrt werden.*

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. Oktober 2014, Zl. 08-NATP-410/2013(011/2014), mit der die Verordnung, mit der das Vogelschutzgebiet Völkermarkter Stausee zum Naturschutzgebiet erklärt wird, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 50/2014
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 2014, Zl. 08-NAT-2021/2007 (019/2014), mit der das Gebiet des Möserner Moores zum Europaschutzgebiet „Möserner Moor“ erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 52/2014  
*Grundsätzlich wird die Wiederherstellung und Beibehaltung der Naturnähe, in Abstimmung mit einer Wiederaufnahme oder Fortführung extensiver land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungen bestimmter Lebensräume angestrebt, was in erster Linie im Wege des Vertragsnaturschutzes umgesetzt wird.*
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 2. Dezember 2014, Zl. 08-NAT-2014/2004 (009/2014), mit der das Hochmoor bei St. Lorenzen zum Europaschutzgebiet „Hochmoor bei St. Lorenzen“ erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 61/2014  
*Die Erhaltungsziele sind daher die Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für alle in der Anlage genannten Arten sowie die Stabilisierung bzw. Verbesserung des Wasserhaushaltes im abgetorften bzw. drainagierten Hochmoorbereich.*
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Dezember 2014, Zl. 08-NAT-2018/2004 (159/2014), mit der die südliche Bergsturzlandschaft des Dobratsch zum Europaschutzgebiet „Schütt-Graschelitzen“ erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 67/2014  
*Grundsätzlich wird die Beibehaltung der Naturnähe, aber auch die Fortführung extensiver traditioneller Bewirtschaftungen bestimmter Lebensräume angestrebt, was im Wege des Vertragsnaturschutzes umgesetzt wird.*
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Dezember 2014, Zl. 08-NAT-2008/2004 (062/2014), mit der das Naturschutzgebiet „Villacher Alpe (Dobratsch)“ zum Europaschutzgebiet „Villacher Alpe (Dobratsch)“ erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 68/2014  
*Die Verordnung dient der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europaschutzgebiet Villacher Alpe (Dobratsch) vorkommenden und in der Anlage aufgelisteten Schutzgüter.*

## Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 57/2014 (5500/13-32)
- Änderung der NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2015; LGBl. für NÖ Nr. 81/2014 (3630/1-1)
- Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 84/2014 (5500/13-33)  
*Die Verordnung über die Naturschutzgebiete wird in elf Punkten geändert.*

## Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Goiserer Weißenbachtal" in der Gemeinde Bad Goisern als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 76/2013  
*Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1:4.000 (Anlagen 2/1 und 2/2) dargestellt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Waldaist und Naarn" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 45/2014  
*Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.*

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der "Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking" in der Gemeinde Pucking als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 78/2014  
*In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 im Bereich der Donau in der Gemeinde Aschach an der Donau festgelegt werden (Donauuferschutz-Ausnahmeverordnung); LGBl. für Oö. Nr. 98/2014  
*Für bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet von Aschach an der Donau werden nach Maßgabe des Abs. 2 Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 im Bereich der Donau (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 200 m breiten Geländestreifen festgelegt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Feldinger Moos" in der Gemeinde Mondsee als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 110/2014  
*In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Erklärung von Gebieten der Soboth und des Radlpasses zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 3; LGBl. für Stmk. Nr. 10/2014  
*Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sowie der Bewahrung der Landschaft als Erholungsraum für die Allgemeinheit.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2014 über die Erklärung des Ober- und Mittellaufs der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen (AT2236000) zum Europaschutzgebiet Nr. 5; LGBl. für Stmk. Nr. 101/2014  
*Die Unterschutzstellung dient den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter. Die Ziele sind durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege von Naturschutzprojekten anzustreben.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 2014, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Valsertal“ festgelegt werden (Erhaltungsziele Valsertal); LGBl. für Tirol Nr. 89/2014
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2014, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Tiroler Lech festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 140/2014
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2014, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Arzler Pitzklamm festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 141/2014
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2014, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Brutgebiete des Ortolans in den Gemeinden Silz, Haiming und Stams festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 142/2014
- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Ötztaler Alpen“ festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 156/2014

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über Pufferzonen zum Schutz von Gebietsteilen außerhalb des Natura 2000 Gebietes „Soren, Gleggen – Köblers, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug“; LGBl. für VlbG. Nr. 41/2013  
*Der § 8 entfällt.*

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Verwall“; LGBl. für VlbG. Nr. 49/2013  
*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lauteracher Ried“; LGBl. für VlbG. Nr. 65/2013
- Verordnung der Landesregierung über den Biosphärenpark „Naturpark Nagelfluhkette“; LGBl. für VlbG. Nr. 56/2014  
*Zweck der Errichtung des Biosphärenparkes „Naturpark Nagelfluhkette“ ist es, die Natur und Landschaft in den im § 1 genannten Gemeinden in ihrer hohen Wertigkeit nachhaltig zu bewahren und als wichtige Grundlage für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu nutzen. Die ökologisch wertvollen Lebensräume sowie die typischen und vor allem die seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten im Naturpark Nagelfluhkette sollen erhalten werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Moore und Feuchtgebiete, die Mager- und Trockenrasen, die Schluchten und Tobel sowie die naturnahen Wälder.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau; LGBl. für VlbG. Nr. 80/2014  
*Die Ausübung der Jagd ist im Rahmen der jagdrechtlichen Vorschriften gestattet, davon ausgenommen sind Treibjagden in den Monaten März bis Juli.*
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Ruhezone „Vergaldatal“ in St. Gallenkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 88/2014  
*Im § 6 wird der Ausdruck „1. Jänner 2015“ durch den Ausdruck „31. Jänner 2016“ ersetzt.*

## Ortsbild, Stadtbild

### Gesetze

---

#### Kärnten

- Gesetz vom 20. Februar 2014, mit dem das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 11/2014  
*Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern ist anzeigepflichtig.*

### Verordnungen

---

#### Niederösterreich

- Aufhebung der Verordnung über ein Assanierungsgebiet in Krems/Donau; LGBl. für NÖ Nr. 46/2014 (8315/8-1)

## Raumplanung, Raumordnung

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976); LGBl. für NÖ Nr. 35/2013 (8000-26)  
*Die Bestimmungen für Photovoltaikanlagen werden neu eingeführt: Photovoltaikanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung „Grünland – Windkraftanlage“ zulässig ist.*
- Änderung NÖ Raumordnungsgesetz 1975 (NÖ ROG 1976); LGBl. für NÖ Nr. 105/2013 (8000-27)  
*Die Bestimmungen für Photovoltaikanlagen werden geändert.*

## Steiermark

- Gesetz vom 1. Juli 2014, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 96/2014  
*Gemäß §§ 8, 9 oder 10 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 neu geschaffene Gemeinden haben ein örtliches Entwicklungskonzept (§ 21) und einen Flächenwidmungsplan (§25) zu erstellen. Die Verfahren (§§ 24 und 38) sind ehestmöglich einzuleiten und spätestens innerhalb von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung abzuschließen. Werden Verordnungen in Angelegenheiten der Raumordnung gemäß § 11 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 wieder in Geltung gesetzt, sind die einschlägigen Verfahrensbestimmungen nach diesem Gesetz nicht anzuwenden.*
- Gesetz vom 25. November 2014, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 140/2014  
*Die Inhalte des Landesentwicklungsprogramms werden neu geregelt. Verfahren zur Änderung eines Flächenwidmungsplanes können in gemäß §§ 8, 9 und 10 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 neu geschaffenen Gemeinden bis zur Erlassung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes nach § 42a Abs. 1 betreffend Grundflächen, für die kein von der Landesregierung genehmigtes örtliches Entwicklungskonzept vorliegt und die einen Änderungsbereich von maximal 3.000 m<sup>2</sup> umfassen, gemäß § 39 durchgeführt werden.*

## Tirol

- Gesetz vom 12. November 2014, mit dem das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, die Tiroler Bauordnung 2011, das Tiroler Straßengesetz und das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 zum Zweck der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie geändert werden (Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz); LGBl. für Tirol Nr. 187/2014  
*Die Bestimmungen für Seveso-Betriebe werden geändert.*

## Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert werden (Bauordnungsnovelle 2014); LGBl. für Wien Nr. 25/2014  
*Ua. werden Maßnahmen der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten, Befristungsmöglichkeiten für Bauland und Gebiete für förderbaren Wohnbau eingefügt.*

## Verordnungen

---

### Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Juli 2013, Zl. 03-Ro-ALL-384/23-2013, mit der ein Sachgebietsprogramm für Photovoltaikanlagen im Land Kärnten erlassen wird (Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung); LGBl. für Ktn Nr. 49/2013  
*Ziel dieser Verordnung ist es, die Nutzung der Sonnenenergie zur Erzeugung von Elektrizität unter prioritärer Wahrung der Raumordnungsziele nach § 2 Abs. 1 Z 2 und 9 des Kärntner Raumordnungsgesetzes zu gewährleisten. Standorte für Photovoltaikanlagen (§ 2 Abs. 1) sind – unbeschadet der nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen – so zu wählen, dass keine von ihnen ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen (§ 7 Abs. 2 lit. f Kärntner Umweltplanungsgesetz) zu erwarten sind. Zum Schutz der freien Landschaft sind Standorte für Photovoltaikanlagen (§ 2 Abs. 1) im Nahebereich von bestehenden, das Landschaftsbild bereits beeinflussenden Infrastrukturanlagen und sonstigen baulichen Anlagen vorzusehen.*

### Niederösterreich

- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ; LGBl. für NÖ Nr. 49/2014 (8001/1-0)  
*Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Energiefahrplanes 2030 zu erreichen. Die Widmungsart "GrünlandWindkraftanlage" darf nur in den in den Anlagen 1 bis 4 dargestellten Zonen festgelegt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 3a des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 sind zu beachten. Innerhalb der in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Zonen ist die*



*Neuwidmung von Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Agrargebiet, Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch, Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur, Grünland-Kleingärten, Grünland-Campingplätze, Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen sowie erhaltenswerten Gebäude im Grünland nicht zulässig.*

## Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Planzeichenverordnung für Bebauungspläne geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 69/2013  
*Die Planzeichenverordnung für Bebauungspläne wird in vier Punkten – geringfügig – geändert.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 75/2013  
*Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die im Abs. 2 bezeichneten Grundstücke nur zur Errichtung von Handelsbetrieben mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 10.000 m<sup>2</sup> im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 verwendet werden dürfen. Innerhalb des Gesamtrahmens von 10.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist diese auf Handelsbetriebe, die keine Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung, Unterhaltungselektronik oder Modebekleidung anbieten, zu beschränken.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 95/2013  
*Auf Grund einer Untersuchung wird festgestellt, dass die Widmung der Grundstücke Nr. 372/1 und 378, alle KG Bad Ischl, Stadtgemeinde Bad Ischl, mit einer Grundstücksfläche von 3.912 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 8/2014  
*Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die im Abs. 2 bezeichneten Grundstücke nur zur Errichtung von Handelsbetrieben mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 13.500 m<sup>2</sup> im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 verwendet werden dürfen. Innerhalb des Gesamtrahmens von 13.500 m<sup>2</sup> ist eine Verkaufsfläche von mindestens 1.000 m<sup>2</sup> ausschließlich für Gastronomie- oder Dienstleistungsbetriebe vorzusehen. Die Verkaufsfläche für Handelsbetriebe, die Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung anbieten, ist auf 2.200 m<sup>2</sup> zu beschränken.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 9/2014  
*Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die im Abs. 2 bezeichneten Grundstücke nur zur Errichtung von Handelsbetrieben mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 9.500 m<sup>2</sup> im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 verwendet werden dürfen. Innerhalb des Gesamtrahmens von 9.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist diese für Handelsbetriebe, die Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung anbieten, auf 1.600 m<sup>2</sup> zu beschränken.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 38/2014  
*Auf Grund einer Untersuchung wird festgestellt, dass die Widmung der Grundstücke Nr. 1670/16, 1670/18 und 1670/21, alle KG Pasching, Gemeinde Pasching, mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 11.542 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 51/2014  
*Auf Grund dieser Untersuchung wird festgestellt, dass die Widmung der Grundstücke Nr. 860/1, KG Timelkam, und 967/2, KG Pichlwang, Marktgemeinde Timelkam, mit einer Grundstücksfläche von 8.626 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.*

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 62/2014  
*Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf, LGBl. Nr. 109/2005, wird aufgehoben.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 63/2014  
*Auf Grund dieser Untersuchung wird festgestellt, dass die Widmung der Grundstücke Nr. 211/1, 211/2, 213/1, 209, 210, 213/2 und 213/3, alle KG Pettenbach, Marktgemeinde Pettenbach, mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 19.552 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 64/2014  
*Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die im Abs. 2 bezeichnete Grundstücksfläche nur zur Errichtung von Handelsbetrieben im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.400 m<sup>2</sup> verwendet werden darf, wobei innerhalb dieses Gesamtraumens keine Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung angeboten werden dürfen.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 88/2014  
*Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die im Abs. 2 bezeichneten Grundstücksflächen nur zur Errichtung von Handelsbetrieben im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 4.500 m<sup>2</sup> und der Einschränkung als Bau-, Heimwerker- und Gartenfachmarkt verwendet werden dürfen.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 111/2014  
*Auf Grund einer Untersuchung wird festgestellt, dass die Widmung von Teilen der Grundstücke Nr. 522/1 und 524/1 sowie von Grundstück Nr. .548, alle KG Eferding, Stadtgemeinde Eferding, mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 10.460 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 112/2014  
*Auf Grund einer Untersuchung wird festgestellt, dass die Widmung der Grundstücke Nr. .588, .605 und 376/27 sowie von Teilen der Grundstücke Nr. .496, .552 und 376/23, alle KG und Marktgemeinde Gars ten, mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 8.479 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.*

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. November 2013, mit der das Regionalprogramm Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 94/2013  
*Das vom Regionalverband Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden ausgearbeitete und am 1. Oktober 2012 und 12. Juli 2013 von der Verbandsversammlung beschlossene Regionalprogramm Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden wird verbindlich erklärt. Das Regionalprogramm Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden gilt für die Stadtgemeinde Salzburg sowie für die Gemeinden Anif, Anthering, Bergheim, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Großmain, Hallwang und Wals-Siezenheim. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Landes, insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen, sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden, deren Gebiet vom Regionalprogramm erfasst wird, dürfen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen nur im Einklang mit dem Regionalprogramm gesetzt werden (§ 12 ROG 2009). Das Regionalprogramm ist von diesen Gemeinden insbesondere bei der Aufstellung und Änderung der räumlichen Entwicklungskonzepte, der Flächenwidmungs- und der Bebauungspläne zu berücksichtigen.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. Dezember 2013 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee – Projekt an der Rupertusstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 96/2013  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung des Grundstücks Nr. 3360/4 KG 56320 Waldprechtling für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte (§ 32 Abs. 3 Z 1 ROG) bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Jänner 2014 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt an der Europastraße) und zur Änderung der Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt Europark-Erweiterung und IKEA; LGBl. für Slbg. Nr. 4/2014  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung des Grundstücks Nr. 1370 KG 56528 Lieferung II für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- oder Gartenmärkte (§ 32 Abs. 3 Z 4 ROG 2009) bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 15.550 m<sup>2</sup> einschließlich der bereits bestehenden Verkaufsflächen zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Jänner 2014 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt im Bereich der Wöltinger Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 5/2014  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in Tamsweg, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- oder Gartenmärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 4 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Februar 2014, mit der das Regionalprogramm "Pinzgau" verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 18/2014  
*Das vom Regionalverband Pinzgau gemäß § 11 ROG 2009 ausgearbeitete und am 1. Juli 2013 beschlossene Regionalprogramm Pinzgau wird verbindlich erklärt. Das Regionalprogramm Pinzgau gilt für die Stadtgemeinden Saalfelden am Steinernen Meer und Zell am See sowie für die Gemeinden Bruck an der Großglocknerstraße, Dienten am Hochkönig, Fusch an der Großglocknerstraße, Kaprun, Lend, Leogang, Lofer, Maishofen, Maria Alm am Steinernen Meer, Piesendorf, Rauris, Saalbach-Hinterglemm, St Martin bei Lofer, Taxenbach, Unken, Viehofen und Weißbach bei Lofer. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Landes, insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen, sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden, deren Gebiet vom Regionalprogramm erfasst wird, dürfen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen nur im Einklang mit dem Regionalprogramm gesetzt werden (§ 12 ROG 2009).*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Februar 2014, mit der das Regionalprogramm "Oberpinzgau" verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 19/2014  
*Das vom Regionalverband Oberpinzgau gemäß § 11 ROG 2009 ausgearbeitete und am 12. Juli 2013 beschlossene Regionalprogramm Oberpinzgau wird verbindlich erklärt. Das Regionalprogramm Oberpinzgau gilt für die Stadtgemeinde Mittersill sowie die Gemeinden Bramberg am Wildkogel, Hollersbach im Pinzgau, Krimml, Neukirchen am Großvenediger, Niedernsill, Stuhlfelden, Uttendorf und Wald im Pinzgau.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. April 2014 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Henndorf am Wallersee für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Henndorf am Wallersee – Projekt an der Hauptstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 27/2014  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung einer Teilfläche des Grundstückes 1940/1 KG 56305 Henndorf für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 650 m<sup>2</sup> zulässig.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. September 2014 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt im Bereich zwischen der Itzlinger Hauptstraße – Austraße – Raiffeisenstraße; LGBl. für Slbg. Nr. 71/2014  
*Die Verordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 8. Dezember 2017 keine ihr entsprechende Bebauung begonnen wird.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 72/2013  
*Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark. Dadurch soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden. Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen. Zur Umsetzung der Zielsetzungen nach § 2 werden in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen festgelegt und in den planlichen Darstellungen (Anlagen) abgegrenzt.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 2014, mit der für die Gemeinde Mühldorf eine Fläche für die Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 2 festgelegt wird; LGBl. für Stmk. Nr. 35/2014  
*Die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche auf Grundstück Nummer 55/1, KG Mühldorf im Ausmaß von insgesamt 4.183 m<sup>2</sup> wird für die Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 2 festgelegt. Die höchstzulässige Verkaufsfläche für ein Einkaufszentrum 2 wird mit 3.000 m<sup>2</sup> festgelegt. Die höchstzulässige Anzahl von PKW-Stellplätzen wird mit 60 fixiert.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. September 2014, mit der die Verordnung betreffend das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 106/2014  
*Ausgenommen ist die Neuausweisung von Bauland, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes (1. August 2013) bereits ein Baulandpotenzial im geltenden örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen war.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. September 2014, mit der für die Marktgemeinde Gröbming eine Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum 1 festgelegt wird; LGBl. für Stmk. Nr. 107/2014  
*Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist auf der in § 1 festgelegten Fläche die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für Verkaufsflächen zur Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 im Gesamtausmaß von höchstens 3.000 m<sup>2</sup>, davon höchstens 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, zulässig. Zusätzlich wird für das festgelegte Einkaufszentrum 1-Gebiet eine Bebauungsdichte mit dem Mindestwert von 0,5 und dem Höchstwert von 2,5 bestimmt.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2013, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 86/2013  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche im Ausmaß von 400 m<sup>2</sup> von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2013, mit der nähere Bestimmungen über die örtlichen Raumordnungskonzepte, die Flächenwidmungspläne und die Bebauungspläne sowie über die technische Umsetzung des elektronischen Flächenwidmungsplanes erlassen werden (Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2013); LGBl. für Tirol Nr. 74/2013  
*Die Pläne der örtlichen Raumordnungskonzepte und der Bebauungspläne sind in digitaler Form auf der Grundlage der digitalen Katastralmappe (DKM) der Vermessungsämter im Landesvermessungssystem*

zu erstellen; die ergänzende Verwendung von vermessungstechnischen Naturstandsaufnahmen ist zulässig. Die Plangrundlagen müssen zumindest auf dem jeweils aktuell verfügbaren Stand im Zeitpunkt des Planungsbeginns beruhen. Die Darstellung der örtlichen Raumordnungskonzepte und der Bebauungspläne hat auf Plänen unter Verwendung der in der Anlage 3 festgelegten Planzeichen, Planzeichenerläuterungen und Darstellungsgrundsätze zu erfolgen. Zusätzliche Planzeichen können aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen verwendet werden, wenn diese der besseren Erläuterung oder Veranschaulichung dienen. Die Bedeutung dieser Planzeichen ist in der jeweiligen Planzeichenerläuterung eindeutig festzulegen.

- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2013 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Gemeinden Inzing, Kartitsch, Kundl, Langkampfen, Pfaffenhofen, Ramsau im Zillertal und Schwaz; LGBL. für Tirol Nr. 75/2013  
*Vom 1. September 2013 an gilt ausschließlich der elektronisch kundgemachte Flächenwidmungsplan.*
- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2013, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal erlassen wird; LGBL. für Tirol Nr. 76/2013  
*Die in den Anlagen 1 bis 15 dargestellten Grundflächen im Bereich der im § 1 angeführten Gemeinden werden als landwirtschaftliche Vorrangflächen festgelegt. Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Talboden des Zillertales erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft anzustreben.*
- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2013, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 77/2013  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2014, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 10/2014  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte, als Freihaltegebiet festgelegte Teilfläche des Grundstückes Nr. 2640/1 KG Axams von der Festlegung als Freihaltegebiet ausgenommen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2014 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Gemeinden Flirsch, Hippach, Hopfgarten im Brixental, Jenbach, Kufstein, Längenfeld, Lienz, Matrei in Osttirol, Mayrhofen, Oberhofen im Inntal, Obertilliach, Polling in Tirol, St. Anton am Arlberg, Schwendau, Serfaus, Söll, Telfs und Wörgl; LGBL. für Tirol Nr. 25/2014  
*Vom 1. Mai 2014 an gilt für die im Abs. 3 genannten Gemeinden ausschließlich der elektronisch kundgemachte Flächenwidmungsplan.*
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Jänner 2014 mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Imst geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 27/2014  
*Im Abs. 1 des § 2 wird die Wendung „der Betriebstypen I, II, III und V“ durch die Wendung „des Betriebstyps A“ ersetzt. Die Anlage zu § 1 wird in der Weise geändert, dass der in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Bereich in die Festlegung als Kernzone einbezogen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2014, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 34/2014  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstückes Nr 507/8, KG Rinn, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.*

- Verordnung der Landesregierung vom 22. April 2014, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Brixlegg festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 47/2014  
*Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig. Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.*
- Verordnung der Landesregierung vom 29. April 2014, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Fulpmes festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 48/2014  
*Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig. Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.*
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2014 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Gemeinden Aldrans, Angerberg, Assling, Fließ, Landeck, Mils, Nikolsdorf, Sautens, Schwoich, Sistrans, Sölden, Thaur, Weerberg und Westendorf; LGBl. für Tirol Nr. 64/2014
- Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 2014, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Zell am Ziller festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 84/2014  
*Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig. Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.*
- Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2014, mit der ein Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 93/2014  
*Die in den Anlagen 1 bis 18 zu dieser Verordnung dargestellten Gebiete im Bereich der Stadtgemeinde Wörgl, der Marktgemeinde Kundl sowie der Gemeinden Angath, Angerberg, Bad Häring, Breitenbach am Inn, Kirchbichl und Mariastein werden als überörtliche Grünzonen festgelegt. Die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsgebiet sollen im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft anzustreben.*
- Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 2014, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 97/2014  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 2471, KG Holzgau, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 2014, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 101/2014  
*Die Anlage 12 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 598, KG Zell am Ziller, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 2014, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 102/2014  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte, als Freihaltegebiet festgelegte Grundfläche von der Festlegung als Freihaltegebiet ausgenommen wird.*

- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2014, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 108/2014  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in der KG Mils von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.*
- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2014, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Kaltenbach festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 109/2014  
*Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig. Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.*
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2014 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Gemeinden Außervillgraten, Breitenwang, Fulpmes, Hall in Tirol, Kössen, Mieders, Neustift im Stubaital, Pflach, Reutte, St. Johann in Tirol, Strassen, Völs und Vomp; LGBl. für Tirol Nr. 139/2014

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Rankweil; LGBl. für VlbG. Nr. 43/2013  
*Im Bereich der Liegenschaften GST-Nr. 2820/2 und 2820/3, GB Rankweil, wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 950 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal; LGBl. für VlbG. Nr. 1/2014  
*Im Flächenwidmungsplan müssen die im Plan des Amtes der Landesregierung vom 10.12.2013, Zl. VII-a-420.41, in blauer Farbe ausgewiesenen Gebiete als Freifläche-Freihaltegebiet (§ 18 Abs. 5 RPG) gewidmet werden. Abweichend von Abs. 1 können Flächen, die in einem räumlichen Naheverhältnis zu bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen stehen, als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet (§ 18 Abs. 3 RPG) gewidmet werden, soweit dies für die Fortführung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit bodenabhängiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 18 Abs. 3 RPG notwendig ist.*
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 10/2014  
*Bestimmte Grundstücke in Lauterach sowie in Wolfurt, die innerhalb der im Lageplan 2 des Amtes der Landesregierung vom 24.09.2013, Zl. VIIa-420.20.34, in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Andere Grundstücke in Lauterach und Wolfurt, die innerhalb der im Lageplan des Amtes der Landesregierung vom 24.09.2013, Zl. VIIa-420.20.34, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden in den Geltungsbereich einbezogen.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 27/2014  
*Im Bereich der Liegenschaft GST-Nr. 155 sowie von Teilflächen der GST-Nr. 156, 160 und 161, GB Altenstadt, die innerhalb der im Lageplan des Amtes der Landesregierung, Zl. VIIa-421.88, vom 26.11.2013 in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 750 m<sup>2</sup>, hievon maximal 623 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgau; LGBl. für VlbG. Nr. 48/2014  
*Die Teilfläche des Grundstücks GST-Nr. 1086, GB Satteins, wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.*

- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBL. für VlbG. Nr. 49/2014  
*Teilflächen der Grundstücke GST-Nr. 321/13 und 323/10, GB Fußach, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Andere Teilflächen in Höchst, die innerhalb der im Lageplan des Amtes der Landesregierung vom 07.05.2014, Zl. VIIa-420.20.18, in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden in den Geltungsbereich einbezogen.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Feldkirch; LGBL. für VlbG. Nr. 50/2014  
*In Altenstadt wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 7.919 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon maximal 3.834 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt. Die Widmung wird von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung abhängig gemacht. Das Mindestausmaß wird wie folgt festgelegt: Mindestgeschosszahl 2, wobei ein Geschoss keine geringere Geschossfläche als 80 % der Geschossfläche des Erdgeschosses aufweisen darf, um als ganzes Geschoss gezählt zu werden. Geschosse sind als tatsächliche Geschosse unabhängig vom Niveau und von der Geschosshöhe zu verstehen.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard; LGBL. für VlbG. Nr. 51/2014  
*In Hard wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.500 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) für zulässig erklärt, wobei eine Verkaufsfläche für Lebensmittel nicht zulässig ist. Die Widmung wird von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung abhängig gemacht. Das Mindestausmaß wird wie folgt festgelegt: Mindestgeschosszahl 2, wobei ein Geschoss keine geringere Geschossfläche als 80 % der Geschossfläche des Erdgeschosses aufweisen darf, um als ganzes Geschoss gezählt zu werden. Geschosse sind als tatsächliche Geschosse unabhängig vom Niveau und von der Geschosshöhe zu verstehen.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lauterach; LGBL. für VlbG. Nr. 52/2014  
*Im Bereich des Grundstücks GST-Nr. 3210/1, GB Lauterach, wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 850 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon maximal 681 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Planzeichenverordnung; LGBL. für VlbG. Nr. 57/2014  
*Änderungen sind im Maßstab 1:5000 oder größer darzustellen.*
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Feldkirch; LGBL. für VlbG. Nr. 69/2014

## Tourismus

### Gesetze

---

#### Burgenland

- Gesetz vom 23. Oktober 2014 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld TG 2014); LGBL. für Bgld Nr. 63/2014  
*Ziel dieses Gesetzes ist die Stärkung des Tourismus im Burgenland. Die Stärkung des Tourismus umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Zustrom und Aufenthalt von Gästen im Burgenland zu beleben, insbesondere soll durch entsprechende Marktforschung, durch Entwicklung und Vermarktung einer Dachmarke Burgenland, durch Beratung bei der Schaffung des Angebotes, durch Entwicklung einer positiven Tourismusgesinnung in der Bevölkerung, durch Unterstützung des Vertriebes und Erarbeitung*



von Werbelinien und durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur die Wettbewerbsfähigkeit erhalten und verbessert werden.

## Niederösterreich

- Änderung NÖ Tourismusgesetz 2010; LGBl. für NÖ Nr. 128/2013 (7400-1)
- Änderung NÖ Tourismusgesetz 2010; LGBl. für NÖ Nr. 7/2014 (7400-2)  
*Das NÖ Tourismusgesetz wird in 34 Punkten geändert.*

## Salzburg

- Gesetz vom 11. Dezember 2013, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 104/2013  
*Das Salzburger Tourismusgesetz wird in sechs Bereichen geändert.*

## Steiermark

- Gesetz vom 8. April 2014, mit dem das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz (NFWAG) 1980 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 56/2014  
*Die Nächtigungsabgabe beträgt pro Person und Nächtigung in Schutzhäusern und Schutzhütten 1 Euro, in allen sonstigen Beherbergungsbetrieben 1,50 Euro und auf Campingplätzen 1,20 Euro.*
- Gesetz vom 8. April 2014, mit dem das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 57/2014  
*Das Steiermärkische Tourismusgesetz wird in elf Punkten geändert.*

## Verordnungen

---

### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Oktober 2013 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben; LGBl. für Bgld Nr. 56/2013
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Dezember 2013, mit der die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Bezirk Jennersdorf geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 78/2013

### Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. Juli 2013, Zl. 03-TS-2/20-2013, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 54/2013
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 3. Dezember 2013, Zl. 03-ALL-12/8-2013, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 81/2013
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zahl: A03-ALL-714/2-2013, über die Höchstsätze für die Abgabe von Zweitwohnsitzen (Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZwaHV); LGBl. für Ktn Nr. 87/2013

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Haushaltsführung in den Tourismusverbänden und der Landes-Tourismusorganisation; LGBl. für Oö. Nr. 68/2013
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 18/2014

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. August 2014 über Auszeichnungen für Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet der Salzburger Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Salzburger Tourismus-Auszeichnungsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 66/2014

## Umwelt

### Gesetze

#### Bund

- Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung; BGBl. I Nr. 111/2013  
*Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz. Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.*
- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; BGBl. I Nr. 125/2013  
*Ua. werden die Bestimmungen für IPPC-Anlagen - „IPPC-Anlage“ eine in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlage oder jene Teile einer Betriebsanlage, in denen eine oder mehrere der in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden – geändert.*
- Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 146/2013  
*Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann auf Grund von Hochwasserschäden im Mai und Juni des Jahres 2013 in den Jahren 2013 bis 2015 zusätzlich zu Abs. 2, 2a und 2b im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§16 ff) zusätzliche Förderungen zusagen und Aufträge gemäß Abs. 1 erteilen, deren Ausmaß insgesamt einem Barwert von maximal 20 Millionen Euro entspricht.*

#### Burgenland

- Gesetz vom 17. Oktober 2013, mit dem das Katastrophenhilfegesetz geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 48/2013  
*Für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie hat, sofern nicht § 11b anwendbar ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Abfallentsorgungseinrichtung angesiedelt ist, externe Notfallpläne mit Angabe der bei einem Notfall im Umkreis des Standortes zu ergreifenden Maßnahmen zu erstellen.*
- Gesetz vom 23. Oktober 2014, mit dem das Katastrophenhilfegesetz geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 47/2014
- Gesetz vom 23. Oktober 2014, mit dem das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 41/2014  
*Das Das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz wird in 41 Punkten geändert.*

#### Kärnten

- Gesetz vom 13. Dezember 2013, mit dem das Kärntner IPPC-Anlagengesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 2/2014  
*Das Kärntner IPPC-Anlagengesetz wird in 45 Punkten geändert.*

## Niederösterreich

- Änderung des NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebe-Gesetz (NÖ IBG); LGBl. für NÖ Nr. 51/2013 (8060-3)  
*Das NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebe-Gesetz wird in 28 Punkten geändert.*
- Änderung NÖ Umweltschutzgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 106/2013 (8050-8)  
*Soweit der NÖ Umweltschutzgesetz Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG und der Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG zu.*

## Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2013); LGBl. für Oö. Nr. 81/2013  
*Das Oö. Umweltschutzgesetz wird in 29 Punkten geändert. Der Landes-Umweltbericht hat einen Überblick über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt in Oberösterreich zu geben und dabei auf die wesentlichen Zielsetzungen und Maßnahmen des Landes zum Schutz der Umwelt (Landesumweltprogramm) Bezug zu nehmen.*
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2014); LGBl. für Oö. Nr. 36/2014  
*Das Oö. Umweltschutzgesetz wird in 69 Punkten geändert.*
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2014); LGBl. für Oö. Nr. 58/2014

## Salzburg

- Gesetz vom 30. April 2014, mit dem das Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 39/2014  
*Ua. werden die Bestimmungen für IPPC-Anlagen geändert.*

## Vorarlberg

- Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung; LGBl. für VlbG. Nr. 30/2014  
*Das Land erlässt Vorschriften und fördert Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere zum Schutz der Natur, der Landschaft und des Ortsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers; das Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten durch hydromechanisches Aufbrechen von Gesteinsschichten lehnt es ab.*

## Wien

- Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung 2013 (Wiener IPPC-Anlagengesetz 2013 – WIAG 2013); LGBl. für Wien Nr. 32/2013  
*Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer von diesem Gesetz erfassten Anlage sowie ein Sanierungskonzept gemäß § 10 Abs. 4 bedürfen einer Genehmigung der Behörde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.*

## Verordnungen

---

### Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 18. Juni 2013, Zahl: 08-LL-119/2013 (012/ 2013), mit der die Verordnung betreffend Durchführungsbestimmungen zum Luftreinhaltungsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 47/2013  
*Die nach dieser Verordnung angeordneten Überprüfungen, Inspektionen, Messmethoden, Klassifikationen, Beurteilungen sind nach den Erkenntnissen der Wissenschaft, insbesondere der technischen Wissenschaften durchzuführen. Bei Ermittlung des Standes der technischen Wissenschaften ist auf die entsprechenden ÖNORMEN Bedacht zu nehmen.*

## Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 24. Oktober 2013, mit der die Stmk. LuftreinhalteVO 2011 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 110/2013  
*Der Betrieb von Laubbläsern, Laubsaugern sowie von Laubsauger- und Laubbläserkombinationsgeräten ist im gesamten Stadtgebiet von Graz und Leibnitz sowie im Gemeindegebiet von Kaindorf an der Sulm ganzjährig verboten.*
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 29. Oktober 2014, mit der die Stmk. LuftreinhalteVO 2011 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 116/2014  
*Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L für den Luftschadstoff PM<sub>10</sub> (Feinstaub) werden die in der Verordnung angeführten Gebiete ausgewiesen.*

## Wien

- Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der der IG-L-Maßnahmenkatalog 2005 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 52/2013  
*Im Sanierungsgebiet gilt ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in eine niedrigere Abgasklasse als „Euro 2“ im Sinne von § 3 Abs. 3 IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung – AbgKlassV fallen. (Ab dem 1.1.2016 gilt zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Fahrverbot im Sanierungsgebiet ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die im Sinne von § 3 Abs. 3 IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung – AbgKlassV in die Abgasklasse „Euro 2“ fallen.*

## Verkehr, Straßen

### Gesetze

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird; BGBl. I Nr. 26/2014
- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (26. StVO- Novelle); BGBl. I Nr. 27/2014
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird; BGBl. I Nr. 87/2014
- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird; BGBl. I Nr. 88/2014
- Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 89/2014

#### Niederösterreich

- Änderung NÖ Straßengesetz 1999; LGBl. für NÖ Nr. 108/2013 (8500-3)  
*Der Straßenerhalter einer Landesstraße ist berechtigt, Tunnels und Galerien mittels bildverarbeitenden technischen Einrichtungen nach den Abs. 2 bis 8 zu überwachen (Videoüberwachung), wenn dies zur Erkennung, Beurteilung und Beseitigung von allfälligen Gefahrensituationen im Tunnel oder in der Galerie erforderlich ist.*

#### Salzburg

- Gesetz vom 29. Oktober 2014, mit dem das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 79/2014  
*Das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz wird in 18 Bereichen geändert.*

#### Tirol

- Gesetz vom 12. März 2014, mit dem das Tiroler Parkabgabegesetz 2006 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 51/2014

## Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Güter- und Seilwegegesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 23/2014  
*Die Güter- und Seilwegegenossenschaften sind verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Behörde hat das Recht, zu den Sitzungen der Güter- und Seilwegegenossenschaften einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.*
- Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 58/2014  
*Wird ein Wanderweg durch eine Straße, die dem Verkehr von Fahrzeugen dient, durchschnitten, muss der Straßenerhalter die Straßenböschung an der Schnittstelle für Fußgänger, die diesen Wanderweg nutzen, leicht begehbar gestalten; durch Wegweiser oder Markierungszeichen ist der weitere Verlauf des Wanderweges zu kennzeichnen.*

## Verordnungen

---

### Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Fahrradverordnung geändert wird (1. Fahrradverordnungs-Novelle); BGBl. II Nr. 297/2013
- Änderung der Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung – EisbBBV sowie der Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003; BGBl. II Nr. 156/2014

### Burgenland

- Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2014 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 61a Pullendorfer Straße; LGBl. für Bgld Nr. 16/2014

### Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 12. Februar 2014, mit der eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der Westautobahn angeordnet wird (Westautobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 13/2014
- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 29. August 2014, mit der die Tauern Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 67/2014

### Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 29. Oktober 2014, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung auf Teilstrecken der A 2 Süd Autobahn und der A 9 Pyhrn Autobahn angeordnet wird (VBA-Verordnung – IG-L Steiermark); LGBl. für Stmk. Nr. 117/2014
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2014, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung auf Teilstrecken der A 2 Süd Autobahn und der A 9 Pyhrn Autobahn geändert wird (VBA-Verordnung – IG-L Steiermark); LGBl. für Stmk. Nr. 147/2014

### Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. November 2013, mit der die Verordnung, mit der auf bestimmten Abschnitten der A 12 Inntal Autobahn eine immissionsabhängige Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eingeführt wird, geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 129/2013
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2014, mit der für bestimmte Abschnitte der A 12 Inntal Autobahn und der A 13 Brenner Autobahn eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h festgesetzt wird (IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung); LGBl. für Tirol Nr. 145/2014

- Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren; LGBl. für Tirol Nr. 184/2014

## Verwaltungsgericht

### Gesetze

- Gesetz vom 27. Juni 2013 über das Landesverwaltungsgericht Burgenland (Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG); LGBl. für Bgld Nr. 44/2013

### Kärnten

- Gesetz vom 13. Juni 2013, mit dem die Kärntner Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages und das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (24. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle) geändert werden und ein Gesetz über die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten (Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz) erlassen wird; LGBl. für Ktn Nr. 55/2013
- Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz; LGBl. für Ktn Nr. 84/2013

### Niederösterreich

- NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG); LGBl. für NÖ Nr. 32/2013 (0015-0)

### Oberösterreich

- Landesgesetz über die Anpassung der öö. Landesrechtsordnung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz); LGBl. für Oö. Nr. 90/2013

### Salzburg

- Landesverwaltungsgerichts-Begleitverordnung; LGBl. für Slbg. Nr. 75/2013
- Gesetz vom 11. Dezember 2013, mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 101/2013
- Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz; LGBl. für Slbg. Nr. 106/2013
- Gesetz vom 30. Oktober 2013, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994, das Salzburger Gemeindeverbändegesetz, das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968, das Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz, das Gebrauchsabgabengesetz, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Baupolizeigesetz 1997, das Bautechnikgesetz, das Salzburger Ortsbildungsgesetz 1999 und das Salzburger Rettungsgesetz geändert werden (Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz – Aufhebung des gemeindeinternen Instanzenzuges in landesgesetzlichen Angelegenheiten); LGBl. für Slbg. Nr. 107/2013
- Gesetz vom 29. Oktober 2014, mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 78/2014

### Steiermark

- Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz; LGBl. für Stmk. Nr. 87/2013
- Gesetz vom 10. Dezember 2013, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 und das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 175/2013

### Tirol

- Gesetz vom 2. Oktober 2013 über die aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz erforderliche verfahrensrechtliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung (2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz); LGBl. für Tirol Nr. 130/2013

- Gesetz vom 14. Mai 2014, mit dem das Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 68/2014

## Vorarlberg

- Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle; LGBl. für VlbG. Nr. 44/2013

## Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG, das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, das Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW, das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, das Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz – WHEG, das Wiener Sozialbetreuungsberufesgesetz – WSBBG, das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG, und das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Gesundheit und Soziales); LGBl. für Wien Nr. 29/2013
- Gesetz, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das Wiener Baumschutzgesetz, das Wiener IPPC-Anlagengesetz, das Wiener Nationalparkgesetz, das Wiener Naturschutzgesetz, das Wiener Umwelthaftungsgesetz, das Wiener Umweltinformationsgesetz, das Wiener Umweltschutzgesetz, das Wiener Veranstaltungsgesetz und das Wiener Veranstaltungsstätten-gesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Umweltschutz und Veranstaltun-gswesen); LGBl. für Wien Nr. 31/2013
- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996, das Wiener Garagengesetz 2008, das Wiener Aufzugsgesetz 2006, das Wiener Ölfeuerungs-gesetz 2006, das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz, das Wiener Geodateninfrastrukturgesetz, das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz, das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, das Wiener Gas-gesetz 2006, das Wiener Starkstromwegesgesetz 1969 und das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung); LGBl. für Wien Nr. 35/2013
- Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien und Gesetz, mit dem das Gesetz über das Verwal-tungsgericht Wien geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 28/2014

## Wasser

### Gesetze

---

#### Bund

- 2. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Nieder-österreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau; BGBl. I Nr. 201/2013
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“; BGBl. I Nr. 1/2014  
*Die Vereinbarungsparteien gehen von förderbaren Kosten für die Durchführung dieses Hochwasser-schutzprojektes in der Höhe von bis zu 250 000 000,-- € (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro) aus.*
- Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 54/2014  
*Bei ortsfesten öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, bei denen die wasser-rechtliche Bewilligung nicht mit dieser oder der Betriebsanlage verbunden ist, findet § 22 Abs. 1 erster Halbsatz Anwendung.*

## Burgenland

- Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 59/2014

## Niederösterreich

- Änderung Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden; LGBl. für NÖ Nr. 63/2013 (1652-6)
- Änderung NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; LGBl. für NÖ Nr. 127/2013 (6930-7)

## Oberösterreich

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt "Eferdinger Becken"; LGBl. für Oö. Nr. 4/2014  
*Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die zur Umsetzung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes im Bereich des Eferdinger Beckens erforderlichen Maßnahmen im Zeitraum 2014 bis 2022 durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gemäß den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 148/1985 in der geltenden Fassung, zu fördern.*
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich zum Schutz des Grundwasservorkommens am Dachstein und der Wasserversorgungsanlagen in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun (Grundwasserschongebietsverordnung Dachstein); LGBl. für Oö. Nr. 71/2014  
*Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun sowie zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfs für diese Gemeinden wird in diesen Gemeinden das im § 2 umschriebene Grundwasserschongebiet "Dachstein" bestimmt.*

## Verordnungen

---

### Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Festlegung der Abwicklungsstelle nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985; BGBl. II Nr. 303/2013  
*Gemäß § 3a Abs. 1 WBFVG 1985 wird die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle festgelegt.*
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung –WRG-GZPV); BGBl. II Nr. 145/2014  
*Ziel der Verordnung ist, Inhalt, Form und Ausgestaltung von Gefahrenzonenplanungen festzulegen.*

### Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. Oktober 2014, mit der die Verordnung zum Schutze des Grundwassers in Neudörfel geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 50/2014  
*Übertretungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung werden gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, bestraft.*

### Niederösterreich

- Aufhebung der Rahmenverfügung Tullnerfeld; LGBl. für NÖ Nr. 77/2013 (6900/58-0)  
*Die seit 23. Dezember 2012 als Regionalprogramm des Landeshauptmannes von NÖ geltende Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze des Grundwasservorkommens für Zwecke der Trinkwasserversorgung im Tullnerfeld, BGBl. II Nr. 265/2001, wird aufgehoben.*
- 2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau; LGBl. für NÖ Nr. 101/2013 (0838-0)



*Gegenstand der Vereinbarung ist die Absicht des Bundes und der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien, aufgrund der Folgen und Erfahrungen des Donauhochwassers 2002 beschleunigte und effiziente Schutzmaßnahmen vor künftigen Hochwasserereignissen zu setzen. Basis bildet hierzu die Vereinbarung BGBl. II Nr. 67/2007.*

- Änderung der Verordnung zur Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser im Bereiche von Teilen der Gemeinden Horn, Gars/Kamp, Rosenburg-Mold, und Schönberg/Kamp; LGBL. für NÖ Nr. 134/2013 (6900/55-1)
- Änderung der Verordnung zum Schutze des Grundwassers im Bereich von Teilen der Gemeinden Wöllersdorf-Steinabrückl, Matzendorf-Hölles, Enzesfeld-Lindabrunn, Leobersdorf, Felixdorf, Sollenau und Wiener Neustadt (Grundwasserschongebiet „Triesting-Piestling-Platte“; LGBL. für NÖ Nr. 135/2013 (6900/56-1)
- Änderung der Verordnung zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen Neufeld 1 und 2 des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland (Schongebiet Zillingdorf); LGBL. für NÖ Nr. 136/2013 (6900/57-1)
- Änderung der Verordnung über die Führung eines Verzeichnisses über die Anlagen und Maßnahmen nach § 31a Abs. 1, 2 und 6 des Wasserrechtsgesetz 1959; LGBL. für NÖ Nr. 137/2013 (6950/2-1)
- Änderung der Verordnung zum Schutze der Heilquellen in der Gemeinde Bad Schönau; LGBL. für NÖ Nr. 138/2013 (6950/21-1)
- Änderung der Verordnung zur Sicherung der künftigen Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser in Teilen des Machfeldes; LGBL. für NÖ Nr. 139/2013 (6950/22-1)
- Änderung der Verordnung zum Schutze und zur Sicherung eines der Trinkwasserversorgung dienenden Grundwasservorkommens im Bereich von Teilen der Gemeinden Wiener Neustadt, Bad Fischau-Brunn, Wöllersdorf-Steinabrückl, Katzelsdorf und Weikersdorf am Steinfeld; LGBL. für NÖ Nr. 140/2013 (6950/23-1)
- Änderung der Verordnung zum Schutze des Grundwassers im Bereich von Teilen der Gemeinden Wiener Neustadt und Katzelsdorf; LGBL. für NÖ Nr. 141/2013 (6950/25-1)
- Änderung der Verordnung zum Schutz des Grundwasservorkommens im Bereich der Gemeinden Langenlois und Hadersdorf-Kammern; LGBL. für NÖ Nr. 142/2013 (6950/26-1)
- Änderung der Verordnung zum Schutze des Grundwassers im Bereiche der Gemeinden Breitenau, Neunkirchen, St. Egyden am Steinfeld, Schwarzau am Steinfeld, Weikerddorf am Steinfeld und Wiener Neustadt; LGBL. für NÖ Nr. 143/2013 (6950/27-1)

## Oberösterreich

- 2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau; LGBL. für Oö. Nr. 71/2013

*Gegenstand der Vereinbarung ist die Absicht des Bundes und der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien, aufgrund der Folgen und Erfahrungen des Donauhochwassers 2002 beschleunigte und effiziente Schutzmaßnahmen vor künftigen Hochwasserereignissen zu setzen. Basis bildet hierzu die Vereinbarung BGBl. II Nr. 67/2007.*

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich zum Schutz der Wasserversorgungsanlage "Schaunburgleiten" des Wasserverbands Eferding und Umgebung (Grundwasserschongebietsverordnung Schaunburgleiten); LGBL. für Oö. Nr. 92/2013

*Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage "Schaunburgleiten" des Wasserverbands Eferding und Umgebung wird in den Gemeinden Hartkirchen, Hinzenbach, Puppung und Stroheim das im § 2 umschriebene Grundwasserschongebiet "Schaunburgleiten", im Folgenden kurz als Schongebiet bezeichnet, bestimmt.*

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Enns (Grundwasserschongebietsverordnung Enns); LGBl. für Oö. Nr. 46/2014  
*Über die im § 4 als bewilligungspflichtig verordneten Maßnahmen hinaus bedürfen in der Kernzone bestimmte Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung und sofern sie nicht nach § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 grundsätzlich verboten sind, vor ihrer Durchführung der Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde.*
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hargelsberg (Grundwasserschongebietsverordnung Hargelsberg); LGBl. für Oö. Nr. 47/2014  
*In der Anlage 1 sind die Außengrenzen des Schongebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 dargestellt. In der Anlage 2 ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebiets durch einen Katasterplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt.*
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich über die Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, womit zum Schutz des Grundwassers in den Gemeinden Dietach, Enns, Hargelsberg und Kronstorf ein Grundwasserschongebiet bestimmt wird; LGBl. für Oö. Nr. 49/2014
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich zum Schutz der Wasserversorgungsanlage "Scharlinz" der Linz Service GmbH (Grundwasserschongebietsverordnung Scharlinz); LGBl. für Oö. Nr. 125/2014  
*Im gesamten Schongebiet bedürfen bestimmte Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung und sofern sie nicht nach § 5 oder § 8 grundsätzlich verboten sind, vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligung.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2014, mit der vom Gewässerschutzbereich des künstlich angelegten Schneiteiches Ahornsee Söll abgesehen wird; LGBl. für Tirol Nr. 143/2014

## Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche des Rheinvorlandes sowie der Rheindämme und Rheinwuhre; LGBl. für VlbG. Nr. 82/2014
- Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 für bestehende Kleinkläranlagen; LGBl. für VlbG. Nr. 73/2013
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Gewässeraufsichtsorgane; LGBl. für VlbG. Nr. 71/2014

## Wohnen

### Gesetze

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 2002 geändert werden und eine Regelung über die Erhaltung von Wärmebereitungsgeräten im Teilanwendungsbereich des § 1 Abs. 4 MRG getroffen wird (Wohnrechtsnovelle 2015 – WRN 2015); BGBl. I Nr. 100/2014

## Burgenland

- Gesetz vom 6. März 2014, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird (Burgenländische Wohnbauförderungsgesetznovelle 2014); LGBl. für Bgld Nr. 5/2014

## Kärnten

- Gesetz vom 11. Juli 2013, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 52/2013

## Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2013); LGBl. für Oö. Nr. 59/2013  
*Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz wird in 17 Punkten geändert.*
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2014); LGBl. für Oö. Nr. 54/2013

## Steiermark

- Gesetz vom 17. September 2013, mit dem das Gesetz vom 14. März 1979, mit dem ein Wohnbauförderungsbeirat ein- gerichtet wird, geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 137/2013
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 181/2013
- Gesetz vom 16. Dezember 2014, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 157/2014

## **Verordnungen**

---

### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2014, mit der die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005 geändert wird (Burgenländische Wohnbauförderungsverordnungsnovelle 2015); LGBl. für Bgld Nr. 72/2014

### Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 22. Oktober 2013 Zl. 2- WuS-3/4-2013, mit der die Wohnbauförderungsgesetz-Durchführungsverordnung 2011, LGBl. Nr. 89/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 123/ 2012, geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 73/2013

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung von Miet- und Eigentumswohnungen sowie von Wohnheimen (Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2013); LGBl. für Oö. Nr. 55/2013
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung der Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 im Wohnbau (Oö. Katastrophenhilfeverordnung-Wohnbau 2013); LGBl. für Oö. Nr. 57/2013
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 74/2013
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 68/2014
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 69/2014

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 119/2014

#### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2013, mit der die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 169/2013
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. März 2014, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 27/2014
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Oktober 2014, mit der die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 115/2014
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Oktober 2014, mit der die Bauübertragungsverordnung 2013 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 120/2014
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2014, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 135/2014

#### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung für den Wohnbauförderungsbeirat; LGBl. für VlbG. Nr. 33/2013